

# VASO-Stiftung

---

## Reglement betreffend Leistungen bei Invalidität, Alter oder Todesfall

(Leistungsreglement)

**Art. 1** Gestützt auf Art. 6 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Reglement, durch welches die Leistungen der «VASO-Stiftung» bestimmt werden.

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Stiftung gewährt je folgende Entschädigung bei:  
a) dauernder Invalidität CHF 800.–  
b) Erreichen des 60. Altersjahrs CHF 800.–  
c) im Todesfall CHF 800.–, sofern noch keine Leistung gemäss Art 2 Abs. b erbracht wurde.

<sup>2</sup> Der Anspruch des Mitgliedes auf eine dieser Entschädigungen besteht nach frühestens:  
- 10 Mitgliedschaftsjahren beim VASO gemäss a)  
- 15 Mitgliedschaftsjahren beim VASO gemäss b) + c)

**Art. 3** <sup>1</sup> Entsteht durch Ableben eines VASO-Mitgliedes ein Anspruch auf eine Todesfallentschädigung gemäss Art. 2, Abs. c dieses Reglements, so wird sie wie folgt ausgerichtet:  
a) an die Lebenspartnerin bzw. den -partner; bei dessen Fehlen  
b) an unmündige Kinder oder Kinder mit Beeinträchtigung des verstorbenen Mitgliedes. Als Kinder mit Beeinträchtigung sind Kinder mit chronischen körperlichen und psychischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen gemeint, die auf längerdauernde Unterstützung angewiesen sind.  
Sind keine unmündige oder Kinder mit Beeinträchtigungen vorhanden  
c) an die Eltern des verstorbenen Mitgliedes, sofern es mit ihnen in einer Hausgemeinschaft lebte.

Andere Angehörige haben keinen Anspruch auf die Todesfallentschädigung.

<sup>2</sup> Der Anspruch ist innert drei Monaten nach dem Todesfall, unter Vorlage der notwendigen Belege, beim Stiftungsrat geltend zu machen.

**Art. 4** Mitglieder, welche aus dem VASO austreten, verlieren alle Ansprüche an die Stiftung.

**Art. 5** Reicht das Vermögen der Stiftung nicht mehr aus, um die in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen zu erbringen, so können dieselben vom Stiftungsrat nach Rücksprache mit dem VASO-Vorstand und Orientierung der Mitglieder entsprechend herabgesetzt werden. Ist das Stiftungsvermögen erschöpft, so besteht kein Anspruch mehr auf irgendwelche Leistungen aus der Stiftung. Zur Aufrechterhaltung der Stiftung kann der Vorstand des VASO der Generalversammlung jedoch einen jährlichen Extrabeitrag der Mitglieder beantragen.

**Art. 6** Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 14. November 2018.

Zürich, 21. Juni 2023

## VASO-Stiftung

Der Stiftungsrat:

Kurt Altenburger  
Präsident

Jürg Keller  
Aktuar